

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 84=104 (1938)

Heft: 5

Artikel: Eine Lösung des Problems der Armeeleitung

Autor: Moulin, Robert / Uhlmann, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-15389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alle, die ihn kannten, zu ihm persönlich in nähere Beziehung treten durften, die haben reichen Gewinn von ihm gehabt und werden seinen Namen stets hoch in Ehren halten als den eines der besten Eidgenossen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. *Bircher.*

Eine Lösung des Problems der Armeeleitung

Der Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, der sein Amt im Frühling 1937 antrat, erkannte sofort die Dringlichkeit, das Studium des Problems der Armeeleitung an die Hand zu nehmen. Der vorliegende Bericht ist am 13. Februar von der Delegiertenversammlung (Arbeitsausschuss) in Olten einstimmig genehmigt und am 24. Februar 1938 den Bundesbehörden überreicht worden. Er ist eine wichtige Kundgebung der Tätigkeit der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und wird von derselben, im Einverständnis mit dem Chef des E. M. D., gleichzeitig den vier in unserem Lande erscheinenden Militär-Zeitschriften zur Publikation übergeben.

Es ist noch zu erwähnen, dass dieser Text von Herrn Oberstleutnant Robert Moulin, Zentralpräsident der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und Berichterstatter der Studienkommission, die das Problem der Armeeleitung zu prüfen hatte, abgefasst und die Uebersetzung in die deutsche Sprache von Herrn Hptm. i. Gst. Uhlmann von Schaffhausen, Mitglied genannter Kommission, gemacht worden ist.

A. Einführung.

Man könnte erstaunt sein, dass eine Vereinigung wie die unsrige, es übernommen hat, ein Problem zu studieren, von welchem gewisse Leute zweifellos behaupten werden, dass dessen Behandlung nicht in unsere Kompetenz fällt.

Die Absicht des Zentralkomitees, welches von einer grösseren Anzahl von Sektionen Auftrag erhalten hatte, diese Frage zu studieren, ist nicht etwa, sich an die Stelle der verantwortlichen Instanzen zu setzen. — Es liegt auch keineswegs in der Absicht der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, dieses Problem vor der öffentlichen Meinung auszutragen und daraus eine polemische Angelegenheit in der Presse und der Oeffentlichkeit zu machen.

Wenn es eine grosse Anzahl unserer Mitglieder für richtig gehalten haben, dass wir unsere Auffassungen über diese hochwichtige Sache formulieren, um sie dem Eidg. Militärdepartement zu unterbreiten, so geschieht dies nicht nur, weil die Dringlichkeit dieses Problems allgemein in die Augen springt, sondern weil

auch der erste Artikel unserer Statuten dies uns zur Pflicht macht, denn unsere Gesellschaft betrachtet als ihr Ziel die Unterstützung und Förderung der militärischen Interessen unseres Landes.

Wenn man sich auf die Geschichte bezieht, erkennt man, dass es eine Tradition unserer Gesellschaft ist, Verantwortung zu übernehmen; und man wird dann auch zugeben müssen, dass sie zu wiederholten Malen den Behörden sowie den Bürgern gezeigt hat, welcher Weg einzuschlagen sei, um einen Ausbau und eine Verbesserung der Landesverteidigung zu erreichen. Es sei wiederholt, dass damit die Offiziersgesellschaft den Behörden lediglich eine freie Meinungsäußerung zustellen wollte.

Das Entscheidungsrecht und damit die endgültige Verantwortung gehört allein den Behörden. — Als disziplinierte Soldaten, die wir sind und bleiben wollen, werden wir uns den Entscheidungen, die die Behörden treffen, beugen.

Die Kommission, die beauftragt worden ist, das Problem der Armeeleitung zu studieren, ist durch das Zentralkomitee der Schweizer Offiziersgesellschaft wie folgt bestellt worden:

Präsident: Oberstlt. *Moulin* Robert, Kdt. J. R. 2, Lausanne.

Mitglieder: Oberst Moccetti Ettore, Ing. Of., Instruktionsoffizier, Massagno.

Oberst Nobs Jakob, Thun.

Oberst Stirnemann Erwin, Zürich.

Oberstlt. Naef Bernard, Kdt. F. Art. R. 3, Genf.

Major Zweifel Fridolin, Kdt. Füs. Bat. 4, Pully.

Major Speich Hans, Gst. Of. Stab 3. A. K., Basel.

Major Kunz Heinrich, Kdt. Geb. J. Bat. 91, Chur.

Hptm. Uhlmann Ernst, Gst. Of. Stab 9. Division, Schaffhausen.

Hptm. Abt, Vertreter der Schweizer. Verwaltungsoffiziersgesellschaft.

Herr Oberst Stirnemann war zu seinem Bedauern verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen. Er war ersetzt, ein erstes Mal durch Herrn Major Bertheau, und ein zweites Mal durch Herrn Oberstlt. Schoch. Anderseits liess der ebenfalls verhinderte Herr Major Speich seine Vorschläge der Kommission schriftlich zukommen.

Die Kommission versammelte sich in Lausanne, Samstag, den 20. und Sonntag, den 21. November 1937, und Sonntag, den 12. Dezember 1937 in Bern. Von Anfang an und einstimmig hat sie erkannt, dass es notwendig sei, die Rechtsbestimmungen über die Armeeleitung zu studieren und zu revidieren. Die Meinungen haben sich jedoch geteilt, als über die Art und den Umfang dieser Revision zu entscheiden war. Ein einziges Kommissionsmitglied

hat nur einer Reform zustimmen können, die lediglich die Wahlart des Generals neu regeln wollte. Die Mehrheit der Kommission hielt dagegen von Anfang an noch weitergehende Änderungen für nötig, als diejenigen, die im vorliegenden Bericht unterbreitet werden. Die Kommission hat aber schliesslich Folgerungen festgelegt, die die Zustimmung aller Mitglieder erhalten haben und die nichts Revolutionierendes enthalten.

Wir fühlen uns verpflichtet, zu betonen, dass die von jedem Mitglied geleistete Arbeit sehr intensiv und aktiv gewesen ist und dass der Geist, in welchem diese Arbeit ausgeführt wurde, immer getragen war von der Rücksicht auf die realen Tatsachen und von der Sorge um das Wohl des Vaterlandes.

Der Arbeitsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1938 zu den von der Kommission vorgelegten Vorschlägen Stellung genommen und den Folgerungen in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimme zugestimmt. Wir veröffentlichen nachfolgend den vollständigen Text der genehmigten Folgerungen und lassen jeder dieser Thesen die nötigen Erläuterungen folgen.

B. Anträge für die Reform der Armeeleitung und deren Begründung.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Personenfrage wird nicht aufgerollt. Der Arbeitsausschuss fasst seine Entschliessungen einzig und allein auf Grund der Bedürfnisse der Landesverteidigung, d. h. entsprechend der allgemeinen und ständigen Voraussetzungen unseres Landes, sowie der besonderen Bedürfnisse unserer Zeit.

Der einzige Zweck der Armee (wenn man ihre Mission, die innere Ordnung wiederherzustellen, ausnimmt) ist die *Landesverteidigung*.

Die wirklich einzige unbezahlte Arbeit, die man vom Bürger verlangt, ist der Militärdienst. Der Arbeitsausschuss lehnt deshalb die Einbeziehung der Personenfrage strikte ab, denn der Soldat muss sich in den Dienst des Landes stellen ohne Hintergedanken und ohne Vorbehalte, die glauben machen könnten, dass er persönliche Vorteile verfolge.

Anderseits ist eine Institution, so sehr sie bedingt ist durch die natürliche Beschaffenheit eines Landes, dessen Geschichte und dessen besonderen Eigenschaften, charakterisiert durch die Notwendigkeiten der Zeit, für welche sie geschaffen wurde. So hat sich der Arbeitsausschuss auf den Boden grundsätzlicher Erwägungen gestellt, gleichzeitig aber ihre Bemühungen darauf gerichtet, die Grundsätze mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

F o l g e r u n g I:

Feststellung von Tatsachen.

a) Der Arbeitsausschuss stellt fest, dass die Regelung der Armeeleitung gemäss dem Gesetz über die Militärorganisation von 1907 veraltet ist und dass die weitere Anwendung dieser Bestimmungen eine Gefahr für das Vaterland bedeuten würde. Diese Feststellung ist um so berechtigter, als in dem Masse, in dem die materielle Kraft des Heeres erfreulich gestärkt worden ist, auch die Notwendigkeit wächst, die Macht seiner geistigen Führung zu mehren.

b) Diese Feststellungen führen den Ausschuss zur Ueberzeugung, dass die Abänderungen bezüglich der Organisation der Armeeleitung drei Dinge betreffen müssen:

1. In erster Linie die Art der Ernennung des Generals und des Generalstabschefs der Armee;
2. sodann die Organisation des eidg. Militärdepartements, welche auf klar umschriebene Verantwortlichkeiten begründet werden muss, welche ihrerseits der Zuständigkeit und der Rangordnung der Funktionen angepasst sein müssen;
3. endlich die Notwendigkeit der Einheitlichkeit der Führungs- und Ausbildungsgrundsätze (*unité de doctrine*) für die ganze Armee.

* * *

ad. a) Niemand zweifelt, dass die Anwendung der Prinzipien, auf welchen nach der Militärorganisation des Jahres 1907 die Armeeleitung beruht, gegenwärtig eine sehr schwere Gefahr für die Sicherheit des Vaterlandes bedeutet. Man kann sogar der Meinung sein, dass die Neuordnung der Armeeleitung eine der hauptsächlichsten Aufgaben von den in den letzten Jahren im Hinblick auf eine Erhöhung der Sicherheit unseres Landes vorgenommenen Arbeiten hätte sein müssen. Was nützen die materiellen Kräfte, mögen sie auch noch so vollendet sein, wenn man es nicht für nötig findet, zu gleicher Zeit die *geistige* Kraft und Einheit zu vervollkommen? Wir können sogar so weit gehen, zu sagen, dass alle Massnahmen, die man auf dem Gebiete der Aufrüstung und der Verlängerung der Dienstzeit unternommen hat, am Tage der Gefahr ohne Erfolg bleiben müssen, von jenem Momenten an, da man aus Gründen, die mit der Landesverteidigung im engern Sinne nichts zu tun haben, eine Lösung des Problems der Armeeleitung auf später verschieben zu dürfen glaubt. Es ist nicht übertrieben, wenn wir erklären, dass eine tiefe Unruhe alle

Offiziere erfasst hat, die ihre Aufgabe ernst nehmen und an die schrecklichen Tage denken, welche uns ein Europa bescheren kann, das sich täglich mit steigender Leidenschaft gegen sich selbst erhebt.

ad. b) Aus den vorgenannten Thesen ergibt sich, dass die Reform der Armeeleitung nur möglich ist durch eine gleichzeitige Reorganisation des eidgenössischen Militärdepartements. In der Tat genügt es nicht, der Armee im gewollten Moment einen Chef zu geben; es muss auch das Verhältnis der Dienstabteilungen zum eidgenössischen Militärdepartement neu geregelt werden. Wenn man die Anpassung an die neuzeitlichen Anforderungen vorzunehmen versucht — sowohl im Hinblick auf die Verantwortung jedes einzelnen, als auch auf die Kompetenzen, welche die Verantwortung erfordern —, erscheint es einem unvoreingenommenen Beurteiler erstaunlich, dass bei der notwendigerweise nach dem hierarchischen System aufgebauten Armee die Verwaltung der gleichen Armee eine Form beibehält, die man «linear» nennen könnte. Tatsächlich sind alle Dienstabteilungen direkt dem Chef des eidgen. Militärdepartements untergeordnet. (Wir wiederholen, dass Personen keine Rollen spielen.) Die Verbindung zwischen den Dienstabteilungen besteht einzig in der Person dieses Chefs, was uns im Hinblick auf die grosse Zahl der Dienstabteilungen die Arbeitsmöglichkeiten eines Mannes zu übersteigen scheint. Auf der andern Seite lockert diese Organisation das Verantwortungsbewusstsein — wenn sie es nicht ganz zum Verschwinden bringt, — weil jeder Abteilungschef, auch ohne jede schlechte Absicht, sich wie ein König in seinem Königreich vorkommen muss. Napoleon sagte, dass man nicht mehr als fünf Untergebenen befehlen könne. Wenn wir sein Zeugnis anrufen, wird man uns nicht bestreiten, dass er sich auf das Befehlen verstanden hat. Falls wir also daran gehen, den Modus der Ernennung des Generals und des Generalstabschefs zu revidieren, wäre nur die Hälfte des Problems gelöst, wenn mit dieser Änderung nicht gleichzeitig eine grundsätzliche Strukturänderung vorgenommen würde, deren Objekt das eidgenössische Militärdepartement sein muss.

F o l g e r u n g II:

Art der Ernennung des Generals und des Generalstabschefs.

a) Der Uebergang vom Friedens- zum Kriegszustand muss sich so schnell als möglich vollziehen und so, dass bei der Zuteilung der oberen Chargen möglichst wenige Änderungen eintreten.

b) Die *Wahl des Generals* gehört in die *Kompetenz des Bundesrates*, der in seiner Entschliessung absolut frei sein muss im Moment, da die Wahl nötig ist. Der General ist zu wählen aus den Oberstkorpskommandanten oder den Oberstdivisionären.

c) Der Dienst des Generalstabes in Friedenszeit ist so zu organisieren, dass er im Moment der Mobilisation unverzüglich die Funktion als Generalstab der Armee übernehmen kann. Diese Forderung zieht eine zweite nach sich: dass der Generalstabschef oder Unterstabschef ohne weiteres und vom Moment an, da die Umstände es erfordern, d. h. im Moment, wo die Armee einen General braucht, der Chef des Generalstabes der Armee wird.

* * *

ad. a) Unsere Armee weist einen Charakter auf, der noch mehr als es anderswo der Fall ist, den Uebergang vom Friedens- zum Kriegszustand äusserst kritisch gestaltet. Wir haben auf diesem Gebiete schon glückliche Änderungen getroffen, so z. B. durch die Schaffung eines Grenzschutzes, für welchen im Verhältnis seiner Aufgabe die nötigen Mittel bereitgestellt sind (Bewaffnung, Befestigungen etc.).

Wenn wir aber weiterhin das Risiko auf uns nehmen wollen, welches kein anderes Land eingehen wollte: dass die Armee am Tage der Mobilisation restlos aus dem Volke herauswächst — wir glauben, dass dieses Risiko es wert ist, gewagt zu werden —, dann wollen wir uns wenigstens bewusst sein, dass es im Momente unseres Einbezuges in den Krieg für uns von grösstem Vorteil wäre, wenn in der Besetzung der höchsten Kommandostellen so wenig Veränderungen als irgend möglich eintreten.

ad. b) Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Wahl des Generals der Kompetenz der Bundesversammlung zu entziehen und dem Bundesrate anzuvertrauen. Eine grosse Anzahl Vernunftgründe sprechen zugunsten dieser Lösung. Zu diesen zählen wir in erster Linie die Notwendigkeit, dass möglichst schnell gehandelt wird. Das Gesetz von 1907 wurde geschaffen in einer Zeit, als die Armeen mit aller Mühe täglich 30 km vorwärtskamen. Heute fahren geländegängige Panzerwagen 50 km in der Stunde, motorisierte Divisionen 30—40 km und Bombardierungsflugzeuge 400 km. Zweifelsohne wird der Kampf an der Grenze begonnen haben, bevor die Mitglieder der Bundesversammlung sich versammeln können. Jeder unvoreingenommene Beurteiler wird zu-

geben müssen, dass die motorisierten Mittel, über die unsere Nachbararmeen verfügen, deren Kommandanten die Möglichkeit, wenn nicht die Verpflichtung geben, von den Vorteilen eines strategischen Ueberfalles reichlich Gebrauch zu machen. Diese Feststellung ist von besonderer Wichtigkeit für unser Land, dessen Tiefe gering ist und das einige Sektoren von sehr grosser strategischer oder industrieller Wichtigkeit aufweist, die im Bereich eines Handstreiches liegen. Ohne Zweifel wird es leichter sein, diesem Handstreich zu begegnen, bei gleichen Voraussetzungen, wenn die Armee bei einem drohenden Kriege kommandiert ist durch die kompetente und verantwortliche Persönlichkeit. Aus diesem Grunde verlangt die These II, dass der Bundesrat den Moment bestimmen kann, in welchem die Generalswahl zu erfolgen hat.

Obwohl es nicht in unserer Absicht liegt, uns in eine juristische Diskussion einzulassen, wollen wir hier doch als trifftiges Argument anführen, dass der Armee-Oberbefehlshaber, der durch den Bundesrat gewählt wird, nur diesem verantwortlich ist, währenddem, wenn er durch das Parlament gewählt wird, die Möglichkeit besteht, dass zwischen den einzelnen Instanzen Kompetenzkonflikte entstehen.

Man beachte überdies, dass im Gegensatz zum Gesetz von 1907 unser Vorschlag die Auswahl des Generals auf eine Kategorie von Offizieren beschränkt, bei denen man die Kenntnisse und die notwendige Kompetenz erwarten darf. Vergessen wir nicht, dass es historische Beispiele gibt (französische Revolution, russische Revolution), wo einfache Soldaten, wenn nicht sogar Zivilisten, zur Generalswürde erhoben wurden.

ad. c) Diese These ergibt sich aus lit. a. Sie bricht mit der bisherigen Praxis, die gefährlich werden kann: Der Chef des Generalstabes (Friedenszeit), der verantwortlich ist für alle Massnahmen auf dem Gebiete der Kriegsvorbereitung für die Armee, kann plötzlich im kritischsten Moment der Funktionen als Generalstabschef (Kriegszeit) entzogen werden. Wir sind überzeugt, dass wenn auch unsere Lösung einige Unannehmlichkeiten nach sich ziehen kann, diese doch sehr unwichtig sind im Vergleich zu jenen, die ein Personenwechsel im Momente der Mobilisation brächte. Immerhin machen wir darauf aufmerksam, dass diese Lösung nicht von vorneherein die Wahl des Generalstabschefs zum General ausschliesst. Aus diesem Grunde stellen wir die Forderung auf, dass der Unterstabschef im Momente der Mobilisation ohne weiteres Generalstabschef wird, sofern dieser letztere fehlt.

F o l g e r u n g III:
Armeeleitung in Friedenszeit.

In Friedenszeit ist die Armeeleitung organisiert gemäss den Folgerungen V bis X. * * *

Da hier unser Vorschlag gegenüber der gegenwärtigen Regelung keine Änderung bringt, erübrigt sich ein Kommentar.

F o l g e r u n g IV:
Organisation des Eidg. Militärdepartements.

Dem Chef des Eidg. Militärdepartements sind direkt unterstellt:

Der Armeeinspektor;
der Chef der Armeeverwaltung;
der Oberauditor der Armee.

* * *

Diese These entspricht den Gedanken in Ziff. 2 lit. b Folgerung I. Sie ist anderweitig genügend begründet worden, so dass wir hier nicht mehr darauf eintreten. Immerhin wollen wir noch beifügen, dass der Chef des Eidg. Militärdepartementes seinen Einfluss viel leichter ausüben kann, wenn er nur drei Untergebene hat, statt wie heute — wenn wir nicht irren — deren 15. Um nur ein Beispiel zu nennen: Ein Bataillons-Kommandant wäre in einer schwierigen Lage, wenn er seine direkten Befehle 20 Zugführern geben müsste; selbstverständlich ist es einfacher, dies fünf Kompagniekommandanten gegenüber zu tun. Die zivilen Unternehmungen nehmen sich die militärischen Organisationen zum Beispiel, indem jeder sein Teil genau begrenzte Verantwortung zu tragen hat. Ist es nicht befremdend, dass in der schweizerischen Armee allein die Armeeleitung und die höhere Verwaltung eine Ausnahme von dieser Erfahrungstatsache machen?

F o l g e r u n g V:
Befugnisse des Chefs des Eidg. Militärdepartements.

- a) Der Chef des Eidg. Militärdepartements leitet im gesamten Umfange die militärische Verwaltung.
- b) Als Mitglied des Bundesrates sorgt er im Schosse der Landesverteidigungskommission, welche er präsidiert, für die Berücksichtigung der Auffassung der Landesregierung in allen Belangen, welche sich auf militärpolitischem Gebiet, in Budgetfragen und bei gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Krediten

ergeben. Umgekehrt vertritt er vor dem Bundesrat die Forderungen der Armee, wobei es in seinem Belieben steht, die Anforderungen zu seiner persönlichen Ansicht zu machen und sie entsprechend den Erfordernissen und Bedingungen der nationalen oder internationalen Politik zu rechtfertigen.

* * *

Es erscheint unnötig, diese These weiter zu kommentieren. Die Rolle des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements ist in diesem Sinne präzisiert, dass er die Verantwortung eines *Magistraten* trägt und nicht die eines Technikers. Es kann selbstverständlich vorkommen, dass entsprechend der politischen Lage auch der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes tiefgehende militärische Kenntnisse besitzt. Jedoch wird er — einmal gewählt — ein Mitglied der Regierung, das speziell mit militärischen Fragen betraut ist. Daraus geht hervor, dass sein Mandat ihm nicht notwendigerweise die Befugnis zum Kommandieren, sondern im Gegenteil zum *Regieren* gibt. Auf diese Weise erteilt er in allen Fragen, die sich aus der Politik, aus den Finanzen, aus den Beziehungen zwischen Armee und Volk ergeben, seine Weisungen an die Landesverteidigungskommission. Umgekehrt unterbreitet er dem Bundesrat, der die oberste Autorität bleibt, die Vorschläge, die sich aus den Forderungen der Armee gemäss den Beschlüssen der Landesverteidigungskommission ergeben. Zweifellos wird die Stellung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements gefestigt und sein Einfluss grösser vom Momente an, da seine Aufgabe im Sinne dieser Vorschläge festgelegt wird.

Folgerung VI:

Zusammensetzung und Befugnisse der Landesverteidigungskommission.

a) Die Landesverteidigungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Chef des Eidg. Militärdepartementes;
Armeeinspektor (Armeekorpskommandant ohne Kommando);
drei Kommandanten der Armeekorps;
Chef des Generalstabes;
Ausbildungschef der Armee.

b) Ihre *Befugnisse* sind folgende:

1. Prüfung aller Fragen von allgemeiner Bedeutung und speziell militärpolitischer Art;

Entschlussfassung über diese Fragen, wobei diese Entscheidungen keinen verbindlichen Charakter besitzen, sondern nur Vorschläge bilden.

2. Festlegung und Sicherung der unité de doctrine sowie der Einheitlichkeit der Ausbildungsgrundsätze, beides verbindlich für die Ausführungsorgane, welche einerseits die Armeekorpskommandanten sind (Truppen), anderseits der Chef des Generalstabes und der Ausbildungschef (Schulen und Kurse).

* * *

ad. a) Die Zusammensetzung der Landesverteidigungskommission erhält durch unsere Vorschläge keine grosse Veränderung. Unter dem Vorsitz des Chefs des Eidg. Militärdepartements wird sie lediglich, wie oben erwähnt, um die Person des Armeeinspektors vermehrt. Es wurde gesagt, dass dieses Amt einem Armeekorpskommandanten ohne Kommando anvertraut werden solle, was nicht bedeutet, dass es sich lediglich um ein Ehrenamt handelt, wie man später sehen wird. Eine weitere Änderung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Waffenchef der Infanterie durch einen Offizier ersetzt wird, dem die Verantwortung für die *gesamte* Ausbildung der Armee übertragen wird, wie später noch genauer präzisiert werden soll.

ad. b) 1. Dieser Vorschlag verlangt keinen speziellen Kommentar, ausser dem Hinweis, dass er die Befugnisse der Landesverteidigungskommission in militärpolitischen Fragen präzisiert.

ad. b) 2. Diese Forderung dürfte eine der wichtigsten sein, die wir aufstellen. Einer der grössten Fehler, unter dem unsere Armee tatsächlich leidet, besteht im vollständigen Fehlen einer eigentlichen Führungs- und Ausbildungsdoktrin. Diese Lücke ist sicher nicht die Folge eines undisziplinierten Geistes, der bei den Kaders unserer Armee sich stärker bemerkbar machen würde als anderswo, obwohl die Unsicherheit in dieser Hinsicht die Unabhängigkeit allzusehr anspornt. Wir müssen diese Lücken dem mehr oder weniger gänzlichen Fehlen einer Armeeleitung zu Friedenszeiten zur Last legen, oder wenigstens deren mangelhafter Organisation. Es ist offensichtlich, dass bei der gegenwärtigen Sachlage diese Einheit der Doktrin sich niemals durchsetzen kann. Tatsächlich bestehen bei der gegenwärtigen Organisation zwei Kommandoweg, die sich theoretisch in der Person des Chefs des Eidg. Militärdepartementes treffen. Man gestatte uns folgendes Beispiel: Man macht es beständig den Interessierten mit Recht zum Vorwurf, dass sie nicht, wie es die

Regel erfordert, auf dem Manöverfeld die enge Verbindung zwischen den einzelnen Waffen herstellen und aufrechterhalten. Wäre es nicht angezeigt, zuerst einmal *oben* diese Verbindungen zu verwirklichen und bei den Dienstabteilungen des Eidg. Militärdepartementes anzufangen? Wir haben bereits erklärt, dass diese Verbindung heute nicht besteht. Tatsächlich ist die Grundausbildung des Soldaten (Rekrutenschule) wie auch die theoretische Ausbildung der Vorgesetzten gewährleistet durch die Waffenchiefs und den Generalstab, während die Ausbildung der Truppen gemäss der Heeresordnung den Divisionskommandanten und deren Untergebenen, seit 1938 — dies bedeutet einen glücklichen Anfang einer Reform — den Armeekorpskommandanten obliegt. Würde da die Logik nicht verlangen, dass die Einheit der Doktrin, ausgearbeitet im Schosse der Landesverteidigungskommission, sowohl auf dem einen wie auf dem andern von uns genannten Wege zur Anwendung gebracht würde? Damit wäre jede vorgesetzte Stelle, welches auch ihr Grad oder Platz in der Hierarchie wäre, auf die von oben kommenden Befehle verpflichtet. Aus diesem Grunde haben wir es für nötig befunden, zwei neue Funktionen vorzuschlagen: den Armee-Inspektor und den Ausbildungschef der Armee.

F o l g e r u n g VII:

Befugnisse des Armee-Inspektors.

Der Armee-Inspektor gewährleistet die Ausführung aller Entscheidungen rein militärischer Art, welche durch die Landesverteidigungskommission beschlossen wurden, insbesondere die Einheitlichkeit der Führungsgrundsätze, weshalb ihm das Recht der Kontrolle über die gesamte Ausbildung der Armee zusteht.

* * *

Der mit einer neuen Funktion betraute Armee-Inspektor besitzt das Recht zur Gesamtinspektion über die ganze Armee, handle es sich um Truppen gemäss Heeresorganisation oder um Schulen und Kurse irgendwelchen Charakters. Treuhänder der von der Landesverteidigungskommission aufgestellten Einheitsdoktrin, wacht er über deren Respektierung, indem er sowohl die Tätigkeit der oberen Führer wie diejenige ihrer Untergebenen koordiniert. Es erübrigts sich, noch weitere Ausführungen zu machen über die Aufgabe des Armee-Inspektors, die wir für äusserst wichtig und unerlässlich halten. Es wird zugegeben werden müssen, dass bis heute diese gewiss wichtige Tätigkeit

von niemandem ausgeübt wurde; daraus resultiert die Unsicherheit in der ganzen Armee, sowohl oben als unten. Wir glauben sicher zu sein, dass die Schaffung einer Stelle eines Armee-Inspektors geeignet ist, in Friedenszeiten die notwendige Grundlage zu schaffen für die Förderung unserer Armee auf dem Gebiete der Doktrin. Wir glauben aber auch, dass diese Lösung die Unzukömmlichkeiten der Bestimmung eines Generals zu Friedenszeiten beseitigen kann. Wir fügen noch hinzu, dass der Armee-Inspektor zu Kriegszeiten zum General ernannt werden kann, dass aber entsprechend unserer These II lit. b dies keine Verpflichtung für den Bundesrat darstellt.

Folgerung VIII:

Befugnisse der Armeekorpskommandanten

Die Armeekorpskommandanten leiten die Ausbildung ihrer Truppen in Uebereinstimmung mit den von der Landesverteidigungskommission festgelegten Führungs- und Ausbildungsgrundsätzen entsprechend der Folgerung VI lit b Ziffer 2.

* * *

Hier ist weiter nichts zu bemerken, als dass die Armeekorpskommandanten, da sie an die im Schosse der Landesverteidigungskommission bezüglich der Doktrin gefassten Beschlüsse gebunden sind, auch der Kontrolle des Armee-Inspektors unterstehen.

Folgerung IX:

Befugnisse des Chefs des Generalstabes

a) Der Generalstabschef leitet den Generalstabsdienst im Rahmen der dem Generalstab übertragenen Aufgaben, gemäss Art. 170 des Gesetzes über die Militärorganisation von 1907.

b) Er leitet die Generalstabskurse in Uebereinstimmung mit den von der Landesverteidigungskommission ausgearbeiteten Führungsgrundsätzen (nach Folgerung VI, lit. b, Ziffer 2).

* * *

Dieser Vorschlag, der im Einklang steht mit den vorhergehenden, stellt den Generalstabschef unter die Kontrolle des Armee-Inspektors. Ueber die Zuteilung der Bundesbetriebe (K. T. A., Landestopographie usw.) will sich die Schweizerische Offiziersgesellschaft nicht im Detail aussprechen, weist aber darauf hin, dass es nötig ist, die K. T. A. der Generalstabsabteilung zu unterstellen.

Folgerung X:

Befugnisse des Ausbildungschefs der Armee

a) Der Ausbildungschef der Armee leitet und koordiniert die Ausbildung der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere in den Schulen in Uebereinstimmung mit den einheitlichen, von der Landesverteidigungskommission ausgearbeiteten Führungs- und Ausbildungsgrundsätzen (nach Folgerung VI, lit. b, Ziffer 2).

b) Er verfügt, um diesen Zweck erreichen zu können, über die Waffenchiefs, die ihm direkt unterstellt sind.

* * *

Wir haben bereits die Gründe angeführt, weshalb alle Ausbildungsfragen einem einzigen verantwortlichen Chef unterstellt sein müssen. Der Ausbildungschef hätte also die Aufsicht über alle Schulen und Kurse, die nicht in den Bereich der Armeekorpskommandanten oder ihrer Untergebenen fallen. Die Schaffung einer solchen Stelle hätte die erfreuliche Folge, dass die Verschiedenheiten, die heute noch in den einfachsten Dingen vorkommen und die, man darf es getrost sagen, unserer Armee nicht zur Ehre gereichen, mit einem Schlag verschwinden würden. Wir haben gute Gründe zu glauben, dass aus demselben Grunde die Einheit der Doktrin endlich einmal verwirklicht und respektiert würde und ebenfalls bei den Truppen dank der Anwendung der Thesen VI b (2), VII, VIII und IX Eingang finden wird.

Folgerung XI:

Befugnisse des Chefs der Armeeverwaltung

Der Chef der Armeeverwaltung leitet alle Dienstzweige des Eidgenössischen Militärdepartements, welche nicht dem Ausbildungschef oder dem Generalstabschef unterstellt sind.

* * *

Der Funktionär, den wir Chef der Armeeverwaltung nennen, erfüllt eine neue Aufgabe. Er hat unter seinem Befehl alle rein administrativen oder vorwiegend administrativen Dienste. Wenn der Arbeitsausschuss seine Aufgaben nicht genau umschreibt, wollte er sich lediglich auf die Prinzipien beschränken, welche je nach Umständen und nach intensiverem Studium noch präzisiert werden müssen. Auf alle Fälle ist es befremdlich, dass bei der gegenwärtigen Organisation diese Funktion, die trotz allem sekundärer Natur ist, dem Dienst der Generalstabsabteilung oder der Abteilung für Infanterie usw. gleichgestellt ist.

Folgerung XII:

Befugnisse des Oberauditors der Armee

Der Oberauditor der Armee hat die in Art. 54 des Gesetzes über die Militärorganisation von 1907 festgelegten Befugnisse.

* * *

Die Aufgaben des Armee-Auditors sind ganz spezieller Natur und haben den Charakter einer juristischen Autorität. Es schien dem Arbeitsausschuss deshalb richtig, den Oberauditor direkt dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes zu unterstellen.

Schlussbetrachtungen.

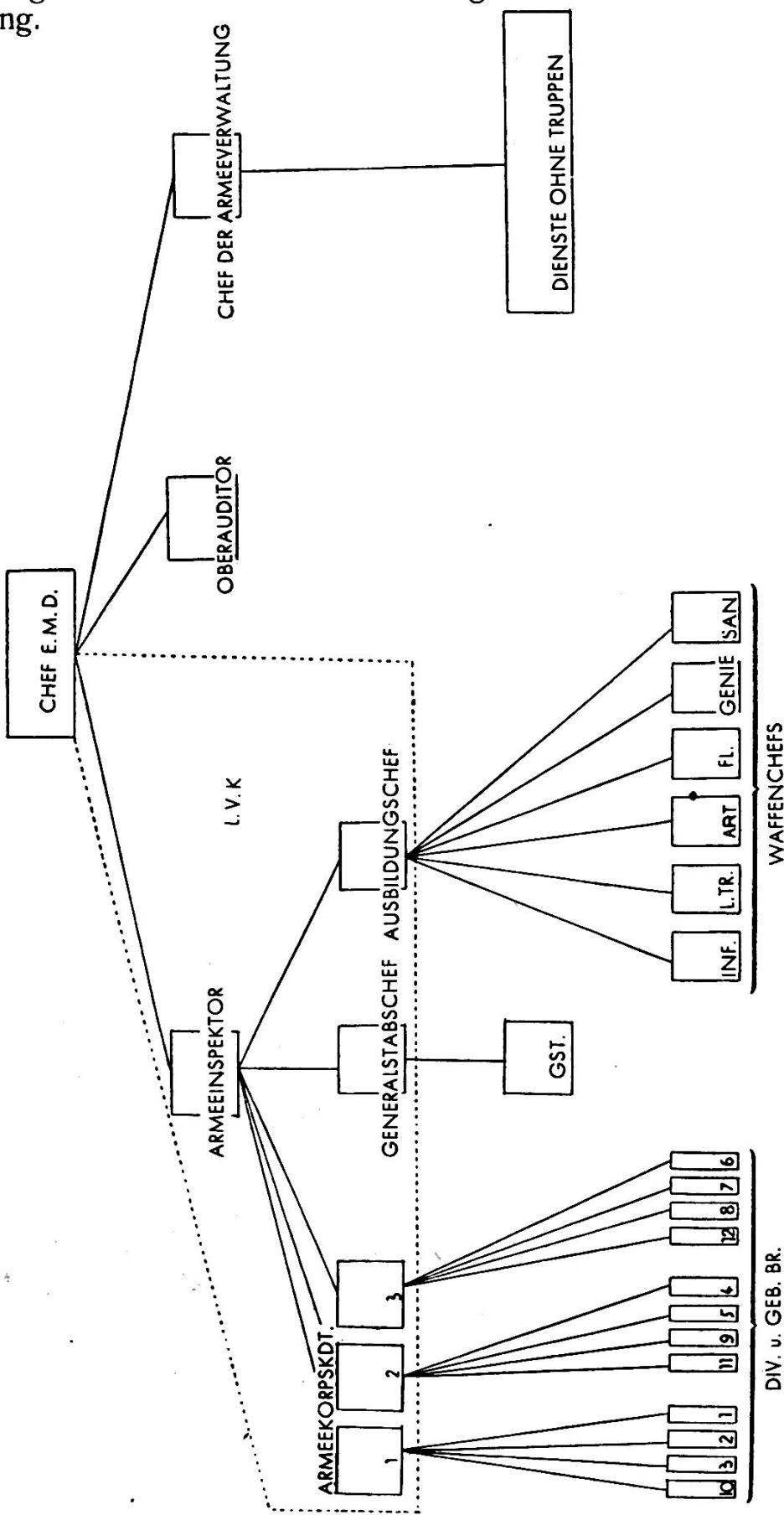
Wie wir bereits erwähnt haben, hat die Schweizerische Offiziersgesellschaft sich mit diesem Problem einzig und allein beschäftigt aus Liebe zum Vaterland und weil sie sich beunruhigt fühlt durch die grosse Zahl ungelöster Probleme, welche die Sorge um die nationale Sicherheit stellt. Wir sind uns vollkommen bewusst, dass die von uns vorgeschlagene Lösung nicht unbedingt die beste darstellt. So haben verschiedene Mitglieder der Kommission die Wahl des Generals zu Friedenszeiten gewünscht. Wenn diese Mitglieder auf die Durchsetzung ihrer Ideen verzichtet haben, so taten sie dies in der Ueberzeugung, dass man auf dem Boden der praktisch ausführbaren Realitäten bleiben müsse und dass übertriebene Forderungen sich nicht immer mit den Forderungen des Lebens decken.

Wir möchten noch beifügen, dass unsere Kommission den Behörden für weitere Abklärung, möge sie von dieser oder jener Seite kommen, zur Verfügung steht. Wir glauben aber, dass auf jeden Fall von unsren hier vertretenen Ideen Nutzen gezogen werden kann. Ebenso sind wir der Meinung, dass man sie annehmen und in unser öffentliches Recht einführen könnte, ohne die zivile Gewalt herabzuwürdigen oder zu vermindern. Wir sind im Gegenteil überzeugt, dass diese Vorschläge sich decken mit den Erfordernissen der wichtigsten Aufgaben der Eidgenossenschaft, welche sowohl in der Vergangenheit als auch in der gegenwärtigen unruhigen Zeit die gemeinsame Verteidigung des Landes bleiben. Wenn die Schweizerische Offiziersgesellschaft einen auch nur kleinen Teil zur Lösung des Problems der Armeeleitung beizutragen vermochte, ist sie zufrieden. Sie glaubt, die Grenzen ihrer Aufgabe nicht überschritten, sondern eher erfüllt zu haben, weil sie nichts anderes erstrebte als die Vermehrung der Stärke und Sicherheit der Eidgenossenschaft.

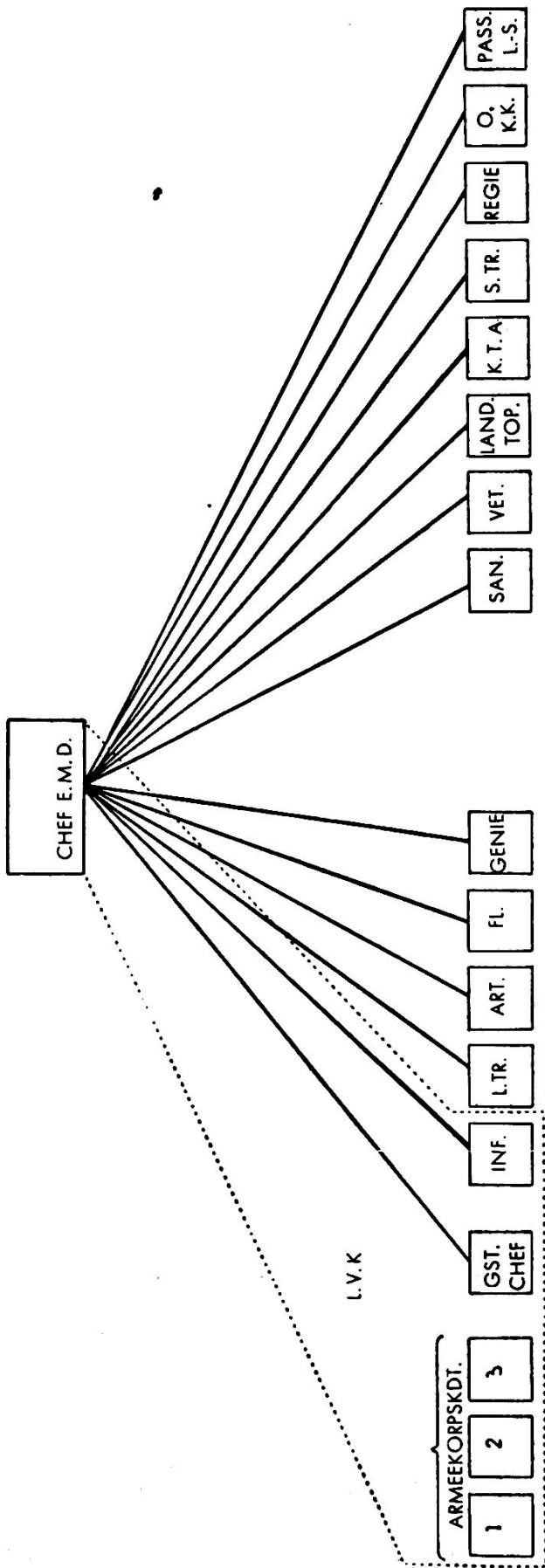
* * *

Die nachstehenden Skizzen sind die graphische Darstellung des Vorschlages der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und der heutigen Ordnung.

VORSCHLAG DER SCHWEIZERISCHEN OFFIZIERSGESELLSCHAFT



GEGENWÄRTIGE ORDNUNG



DIE BUNDESVERSAMMLUNG ERKENNT DEN GENERAL, SOBALD EIN ERHEBLICHES TRUPPENAUFGEBOT ERFOLGT ODER VORGESSEHEN IST

DER BUNDES RAT ERKENNT DEN GENERALSTABSCHEF NACH ANHÖREN DES GENERALS